

SCHULVEREIN ELISABETH-LANGE-SCHULE E. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Elisabeth-Lange-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Elisabeth-Lange-Schule für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule möchte der Verein die Erziehung und Ausbildung der Schüler fördern und an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt seine Mittel durch:

- **Mitgliedsbeiträge**
- **Spenden**
- **Einnahmen aus Veranstaltungen**

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung.
3. Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von drei Monaten ablehnen. In diesem Fall gilt der Beitritt als nicht erfolgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat.
- b. automatisch bei Ausscheiden des in der Beitrittserklärung genannten Kindes aus der Schule, sofern keine weitere Mitgliedschaft erwünscht ist.
- c. mit Ausschluss durch den Vorstand.

2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a. ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht unverzüglich zahlt. Stundung kann gewährt werden.
- b. ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge durch Lastschrift nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **der Vorstand**
- **die Mitgliederversammlung**

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- bis zu 4 Beisitzer

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, die je einzeln vertretungs-berechtigt sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Je ein Mitglied der Schulleitung sowie des Elternrates sind Kraft ihres Amtes als Beisitzer Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Kein Mitglied des Vereins darf aus Vermögen oder Einnahmen des Vereins einen Sondervorteil erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Benachrichtigung erfolgt durch Aushang in der Schule und durch Übergabe an die Schülerinnen und Schüler. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, eine außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB abzuzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern neu, die die Rechnungslegung auf ihre satzungsgemäße Verwendung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Berichterstattung erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge über die Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor einer beschlussfassenden Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 13 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Amt für Schule der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Hamburg, 20.09.2021